

# Satzung des Bürgerschützen-Verein Freckenhorst e.V.

|            |  | Seite:    |
|------------|--|-----------|
|            | <b>Präambel</b>  | <b>2</b>  |
| <b>§ 1</b> | <b>Name, Sitz, Rechtsverhältnisse und Geschäftsjahr</b>        | <b>2</b>  |
| <b>§ 2</b> | <b>Zweck, Wesen und Ziel</b>                                   | <b>2</b>  |
| <b>§ 3</b> | <b>Mitgliedschaft</b>  | <b>3</b>  |
|            | a) Erwerb der Mitgliedschaft                                   | 3         |
|            | b) Rechte der Mitglieder                                       | 3         |
|            | c) Pflichten der Mitglieder                                    | 3         |
|            | d) Ehrenmitgliedschaft   | 3         |
|            | e) Ausscheiden eines Mitgliedes                                | 4         |
|            | ea) durch Tod  | 4         |
|            | eb) durch Austritt   | 4         |
|            | ec) durch Ausschluss   | 4         |
| <b>§ 4</b> | <b>Organe und besondere Formationen</b>                        | <b>4</b>  |
|            | a) Generalversammlungen  | 4         |
|            | aa) Termine und Fristen  | 4         |
|            | ab) Leitung und Protokollführung                               | 5         |
|            | ac) Beschlussanträge   | 5         |
|            | ad) Außerordentliche Generalversammlung                        | 6         |
|            | ae) Beschlusspunkte  | 6         |
|            | b) Vorstand  | 6         |
|            | ba) Aufgaben   | 6         |
|            | bb) Mitglieder   | 6         |
|            | bc) Aufgabenverteilung   | 7         |
|            | c) Ehrengarde  | 8         |
|            | d) Jungschützen  | 8         |
|            | e) Formation der Damen   | 9         |
|            | f) Korps der Könige  | 9         |
| <b>§ 5</b> | <b>Veranstaltungen</b>   | <b>9</b>  |
|            | a) Bürgerschützenfest  | 9         |
|            | b) Königsball  | 10        |
| <b>§ 6</b> | <b>Vermögen</b>  | <b>10</b> |
| <b>§ 7</b> | <b>Auflösung des „Bürgerschützen-Verein Freckenhorst e.V.“</b> | <b>11</b> |

## Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung von Mitgliedsbezeichnungen, Funktionen und anderen Begrifflichkeiten verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsverhältnisse und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Bürgerschützen-Verein Freckenhorst e.V.". Sein Sitz ist 48231 Freckenhorst. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 332 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Wesen und Ziel

- a) Der Bürgerschützen-Verein ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der ehemaligen Stadt Freckenhorst (in den Grenzen von vor dem Jahr 1969) und der ihr nahestehenden Personen. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- b) Der Bürgerschützen-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Zweck des Vereins ist die **Förderung des traditionellen Brauchtums (§ 52 (2) Satz 1 Nr. 23 Abgabenordnung)**. Der Satzungszweck wird **insbesondere verwirklicht** durch die Gestaltung des als Teil des jährlichen Heimatfestes stattfindenden Bürgerschützenfestes und des Königsballs. Weitere Veranstaltungen bzw. Betätigungen zur Förderung des Gemeinwohls sind:
  - ca) Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Mitglieder
  - cb) Pflege der Beziehungen zu älteren Mitgliedern
  - cc) Pflege der Beziehungen zu verwitweten Mitgliedern und zu den Ehepartnern verstorbener Mitglieder
  - cd) Teilnahme an Begräbnissen verstorbener Mitglieder
  - ce) Teilnahme am Volkstrauertag
  - cf) Teilnahme am Freckenhorster Heimatfest Krüßing
  - cg) Teilnahme an Gottesdiensten
  - ch) Denkmalpflege
  - ci) Organisation von Veranstaltungen mit befreundeten oder benachbarten Schützenvereinen
  - cj) Organisation von Veranstaltungen mit anderen Freckenhorster Vereinen
  - ck) Umzüge/Paraden während des Schützenfestes
  - cl) Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und
  - cm) Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen der Stadt Warendorf
- d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- f) **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### **a) Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in Freckenhorst wohnen.

Darüber hinaus können Personen, die durch Geburt, Heirat oder sonstige Umstände Freckenhorst besonders verbunden sind als Mitglied aufgenommen werden. Diese Mitglieder können jedoch nicht die Königswürde erringen, ebenso wie Mitglieder, die von Freckenhorst wegziehen.

Alle neu aufgenommenen Mitglieder werden der Generalversammlung zur Kenntnis gegeben. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das neue Mitglied gleichzeitig zur Anerkennung und Beachtung der jeweils gültigen Satzung.

#### **b) Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat auf den Generalversammlungen das Recht auf freie Meinungsäußerung. Es kann unter Beachtung der in dieser Satzung, sowie den Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen festgelegten Auflagen und Fristen Anträge an den Vorstand und die Generalversammlung stellen und Beschlüsse verlangen.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins unter den vom Vorstand oder von der Generalversammlung beschlossenen und festgelegten Voraussetzungen.

#### **c) Pflichten der Mitglieder**

Die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Generalversammlungen und des Vorstandes sind für jedes Mitglied verbindlich.

Vom Mitglied wird erwartet, dass es an den Veranstaltungen des Vereins teilnimmt und sich jederzeit für seine Aufgaben im Sinne des § 2 einsetzt.

Soweit keine einsichtigen Gründe dagegen sprechen, hat es Berufungen in den Vorstand, in Ausschüsse und Abordnungen anzunehmen und sonstige, ihm von berechtigten Organen und Personen übertragene zumutbare Aufgaben im Vereinsinteresse zu erfüllen.

Im Kreise der Mitglieder und in der Öffentlichkeit hat es, soweit es in seiner Macht steht, die Interessen des Vereins zu wahren.

Es hat jede vereinsschädigende Äußerung und Handlung zu unterlassen.

#### **d) Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder, die sich um den Bürgerschützen-Verein besonders große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die das 80 Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragszahlung grundsätzlich befreit.

## **e) Ausscheiden eines Mitgliedes**

Das Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen. Nach beendeter Mitgliedschaft sind sämtliche dem Verein gehörenden Ausstattungsstücke alsbald in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

### **ea) durch Tod**

Das durch Tod ausgeschiedene Mitglied erhält bei seiner Beerdigung ein ehrendes Geleit. Voraussetzung ist, dass der Präsident oder der Schriftführer vom Tod des Mitgliedes rechtzeitig Kenntnis erhält. Es sollte jedem Mitglied eine Ehrenpflicht sein, an der Beerdigung eines verstorbenen Vereinsmitglieds teilzunehmen.

### **eb) durch Austritt**

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und zwar durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten oder einem der Geschäftsführer.

### **ec) durch Ausschluss**

Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Dies trifft insbesondere zu, wenn

1. die festgesetzten Beiträge auch nach zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt werden,
2. das Ansehen des Bürgerschützen-Vereins grob fahrlässig geschädigt wird.

Über einen evtl. Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird dieser Beschluss schriftlich, unter Angabe des Grundes mitgeteilt. Es hat das Recht, Widerspruch gegen den Ausschluss beim Vorstand oder der nächsten Generalversammlung einzulegen. Mit Ende dieser Generalversammlung endet die Widerspruchsfrist.

Die endgültige Entscheidung trifft dann ein von der Generalversammlung zu benennendes Ehrengericht (mindestens sechs, höchstens zehn Personen). Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.

Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied ist bis zur Rechtswirksamkeit des Beschlusses von seinem Amt suspendiert.

## **§ 4 Organe und besondere Formationen**

Organe des Vereins sind: Generalversammlung und Vorstand.  
Besondere Formationen sind: Ehrengarde, Jungschützenkompanie, **Formation der Damen** und Korps der Könige.

### **a) Generalversammlung**

#### **aa) Termine und Fristen**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In jedem Kalenderjahr finden zwei ordentliche Generalversammlungen statt, die erste in den Monaten Januar bis März, die zweite ca. vier Wochen vor dem Bürgerschützenfest. Die Festlegung der Termine im vorgenannten Rahmen und der Tagesordnung sowie die Einladung der Mitglieder sind Angelegenheiten des Vorstandes.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ca. 14 Tage vorher. Maßgebend ist der Absendetag. Eine Unterschreitung dieser Frist bis zu 4 Tagen ist kein Grund für die Beschlussunfähigkeit. Beschlussfähig ist die Generalversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.

#### **ab) Leitung und Protokollführung**

Der Präsident leitet die Generalversammlung, bei seiner Verhinderung oder bei Befangenheit sein Stellvertreter. Sind beide verhindert oder befangen, kann der Vorstand aus seiner Mitte ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter berufen. Der Versammlungsleiter ernennt die erforderlichen Stimmzähler und einen Protokollführer.

Das Protokoll soll den Ablauf der Generalversammlung wiedergeben und muss mindestens Tagungsort und -datum, Name des Versammlungsleiters und alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten. Es wird auf der nächsten Vorstandssitzung verlesen, besprochen und vom Protokollführer und dem Leiter der Generalversammlung unterschrieben. Es ist der nächsten Generalversammlung **bekanntzugeben.**

Der Versammlungsleiter kann die Führung einer Anwesenheitsliste anordnen.

Ein Recht auf Teilnahme haben nur Mitglieder. Der Vorstand kann Gäste zulassen, die jedoch keinen Anspruch auf Wortmeldung und kein Stimmrecht haben.

Der Versammlungsleiter hat auf Antrag eines Mitgliedes diesem das Wort zu erteilen und dabei die chronologische Reihenfolge zu beachten. Er kann einem Mitglied das Wort wieder entziehen, wenn nicht zur Sache gesprochen, gegen Sitte und Anstand verstoßen oder eine Person oder eine Institution beleidigt wird.

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muss. Stimmübertragungen sind in keinem Fall zulässig.

#### **ac) Beschlussanträge**

Beschlussanträge der Mitglieder sollen Tagesordnungspunkte sein, und sind daher **acht Wochen vor der jeweiligen Generalversammlung dem Präsidenten oder einem der Geschäftsführer schriftlich einzureichen.**

In der Entscheidung des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters liegt es, ob er später eingehende oder erst auf der Generalversammlung gestellte Beschlussanträge noch diskutieren oder darüber abstimmen lässt, oder sie bis zur nächsten Generalversammlung zurückstellt. Ein Mitglied, das durch Beschlussfassung be- oder entlastet werden soll, gilt als befangen und hat in diesem Punkt kein Stimmrecht.

Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit durch Aufstehen oder Handerheben. Dabei sind Ja- und Neinstimmen sowie Stimmenthaltungen getrennt zu zählen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Wenn der Versammlungsleiter oder mehr als die Hälfte der erschienenen Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Die gleiche Regelung gilt bei Wahlen.

Die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit gilt nicht für die Abwahl des Gesamtvorstandes und die Auflösung des Vereins. Hierzu muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, die dann mit 3/4 Mehrheit entscheidet.

## **ad) Außerordentliche Generalversammlung**

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand eine außerordentliche (a.o.) Generalversammlung einberufen. Eine Pflicht hierzu besteht, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag an den Vorstand stellen. Der Antrag muss die verlangten Beschlussfassungen enthalten. Kommt der Vorstand diesem Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach, können die betreffenden Mitglieder einen Beauftragten wählen, der dann die a.o. Generalversammlung einberufen kann und diese leitet. Es kann jedoch nur über den oder die Punkte beschlossen werden, die Anlass zur Einberufung waren. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

## **ae) Beschlusspunkte**

Der Beschlussfassung, Beratung oder Bekanntmachung durch bzw. auf der Generalversammlung unterliegen:

1. Kenntnisnahme und Genehmigung der Generalversammlungsprotokolle
2. Entgegennahme und Genehmigung des Kassen- und Jahresberichtes mit der Bekanntgabe der neuen Mitglieder
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen zum Vorstand
5. Festlegung des Jahresbeitrages und der Umlagen
6. Beschlüsse über weitere Veranstaltungen aus besonderen Anlässen
7. Bildung weiterer Abteilungen oder Formationen
8. Satzungsänderungen
9. Genehmigung des Festprogramms für das jährliche Bürgerschützenfest
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Beschluss über den Ausfall eines Bürgerschützenfestes oder eines Königsballes aus besonderem Anlass
12. Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen
13. Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder des Gesamtvorstandes aus besonderem Anlass
14. Auflösung des Vereins

Weitere Beschlusspunkte ergeben sich durch die Bestimmungen der Satzung. Die Punkte unter § 5 ae) 1–8, sollen möglichst auf der ersten Generalversammlung des Jahres abgewickelt werden, damit die zweite Generalversammlung der Vorbereitung des Bürgerschützenfestes dienen kann. Gebunden an diese Beschlussfassung ist die Generalversammlung jedoch nicht.

## **b) Vorstand**

### **ba) Aufgaben**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung, aus denen sich auch die Zuständigkeiten ergeben.

Er fasst seine Beschlüsse, sofern die Satzung nichts Gegenteiliges festlegt, mit einfacher Mehrheit. Bei stimmgleichen Beschlüssen entscheidet der Präsident.

### **bb) Mitglieder**

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident

3. Geschäftsführer
  4. stellvertretendem Geschäftsführer
  5. Fahnenwart
  6. Sechs bis zehn weiteren Vorstandsmitgliedern ohne festen Aufgabenbereich. Weitere Vorstandsmitglieder können hinzu gewählt werden, falls der Vorstand es für erforderlich hält und die Generalversammlung zustimmt.
  7. Ehrenpräsident und Ehrenoberst, falls diese Ehrentitel verliehen sind.
  8. Weiter gehören dem Vorstand von Amts wegen stimmberechtigt an:  
Der Kommandeur
    - des Bataillons
    - der Ehrengarde
    - der Jungschützen
    - der Formation der Damen
 Der amtierende Bürgerschützenkönig.
- bba) Die Mitglieder von 1. – 6. unterliegen zeitlich begrenzten Wahlperioden.
- bbb) Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer, stellvertretender Geschäftsführer und Fahnenwart werden auf sechs Jahre gewählt.
- bbc) Die weiteren Vorstandsmitglieder auf drei Jahre.
- bbd) Wiederwahl ist zulässig bis zum 65. Lebensjahr.
- bbe) Von den Vorstandsmitgliedern zu 6. sollten jedes Jahr turnusmäßig 1/3 ausscheiden.
- bbf) Bei Neu-, Ersatz- oder Wiederwahlen unterbreitet der Vorstand der Generalversammlung die Wahlvorschläge. Die Generalversammlung kann diese ablehnen, neue oder weitere Kandidaten benennen. Neue Kandidaten müssen mindestens drei Jahre dem Verein angehören.
- bbg) Die Wahl des Kommandeurs des Bataillons erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- bbh) Die Wahl der Kommandeure der Ehrengarde, der Jungschützen und der Formation der Damen erfolgt durch die Mitglieder dieser Formationen. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

### bc) Aufgabenverteilung

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der **Präsident und der Vizepräsident**. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein nach innen und außen, berufen Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ein. Der **Präsident** führt den Vorsitz, **im Verhinderungsfall der Vizepräsident**. Bei Veranstaltungen des Vereins ist der **Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident**, gegenüber allen Mitgliedern einschließlich Vorstand weisungsbefugt und berechtigt, Entscheidungen zu treffen, sofern diese nicht einem Vorstands- oder Generalversammlungsbeschluss oder den Satzungen entgegenstehen.

**Die Geschäftsführer** haben den Schriftverkehr für den Verein zu erledigen und die Mitgliederkartei zu führen. Über Sitzungen und Versammlungen erstellen sie Protokolle, wenn kein anderer Protokollführer ernannt worden ist. Alle Protokolle hat der **Protokollführer** der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben und nach Genehmigung mit der eigenen Unterschrift zu versehen und vom **Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten**, abzeichnen zu lassen.

**Die Geschäftsführer** haben über die Ein- und Ausgaben des Vereins in übersichtlicher Form Buch zu führen und Barbestände und Bankguthaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und anzulegen. Über ihre Verfügungsvollmachten im Einzelnen entscheidet der Vorstand. Es wird eine Jahresabrechnung erstellt, die von den von der Generalversammlung zu wählenden Kassenprüfern kontrolliert wird. Der Prüfungsbericht ist der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben. Dort ist **von den Geschäftsführern** auch der Bericht über die Finanzlage zu erstatten.

**Der Fahnenwart** ist verantwortlich für das Sachvermögen des Vereins. Er hat, sofern vom Vorstand im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird, für die laufende Instandhaltung zu sorgen. Über seine Verfügungsvollmachten im Einzelnen entscheidet der Vorstand.

Die Aufgabenbereiche der unter 6. genannten weiteren Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand unter sich.

**Der Kommandeur** des Bataillons ist für die organisatorische Durchführung der Festzüge verantwortlich. Ihm untersteht das gesamte Bataillon. Die Chargierten werden von ihm mit Zustimmung des Vorstandes ernannt und ihre Namen auf der Generalversammlung vor dem Fest bekanntgegeben (Ausnahmeregelungen für die Kommandeure der Ehrengarde, **der Formation der Damen** und Jungschützenkompanie, s. § 5 b).

Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen, die von der Sache, nicht von der Besetzung her, von der Generalversammlung bestätigt werden müssen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse brauchen nicht dem Vorstand angehören. In sämtlichen Ausschüssen haben der **Präsident** oder von ihm eigens benannte Mitglieder des Vorstandes Mitspracherecht.

### c) Ehrengarde

Die Ehrengarde ist ein fester Bestandteil des Bürgerschützen-Vereins. Hauptaufgabe der Ehrengarde ist es, den Verein in der Öffentlichkeit, auch außerhalb von Freckenhorst, würdig zu repräsentieren und den Vorstand bei der organisatorischen Durchführung des Bürgerschützenfestes wirksam zu unterstützen.

Sie trägt eine besondere, einheitliche Uniform. Das Mindesteintrittsalter beträgt 18 Jahre. Über ein Ausscheiden aus der Ehrengarde, sowie ein Nachrücken geeigneter Mitglieder entscheidet der Kommandeur der Ehrengarde.

Über Höchstalter und zahlenmäßige Begrenzung, sowie über besondere Aufgaben, entscheidet der Kommandeur des Bataillons.

Die Ehrengarde wetteifert um die Würde eines Ehrengardekönigs.

### d) Jungschützen

Zur Förderung des Nachwuchses im Bürgerschützen-Verein wurde im Jahre 1970 die Jungschützenkompanie gegründet. Diese ist wie die Ehrengarde fester Bestandteil des Bürgerschützen-Vereins. Sie untersteht einem eigenen Kommandeur.

Die Mitgliedschaft bei den Jungschützen ist vom 18. Lebensjahr an möglich. Da jedem jungen Vereinsmitglied bei entsprechender Voraussetzung der Beitritt ermöglicht werden soll, ist die Zahl der Mitglieder der Jungschützenkompanie nicht begrenzt. Mit der Vollendung des 25. Lebensjahres scheidet das Mitglied aus der Jungschützenkompanie aus. Ausnahmeregelungen bezüglich des Alters trifft der Kommandeur des Bataillons im Einvernehmen mit dem Kommandeur der Jungschützen, für den die Altersbegrenzung nicht gilt.

Eine genaue Liste der Jungschützen hat ihr Kommandeur zur Generalversammlung vor dem Fest dem Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle dem stellv. Geschäftsführer, einzureichen.

Die Jungschützen wetteifern um die Würde eines Jungschützenkönigs.

#### e) Formation der Damen

Die Formation der Damen ist fester Bestandteil des Bürgerschützen-Vereins. Die Mitgliedschaft ist ab dem 18. Lebensjahr möglich. Über Höchstalter und zahlenmäßige Begrenzung sowie über besondere Aufgaben entscheidet der Kommandeur des Bataillons.

Die Formation wetteifert um die Würde einer Formationskönigin.

#### f) Korps der Könige

Die Formation ist ein Zusammenschluss der Könige des Bürgerschützen-Vereins Freckenhorst. Mitglied kann jeder Bürgerschützen-König werden. Aufnahmeformalitäten sind nicht festgelegt, sie bleiben internen Vereinbarungen innerhalb der Gruppe vorbehalten. Diese wählt aus ihren Reihen einen Sprecher, der Ansprechpartner des Vorstandes ist und seinerseits die Interessen der Gruppe gegenüber dem Vorstand vertritt.

### § 5 Veranstaltungen

#### a) Bürgerschützenfest

- aa) Es wird jährlich ein Bürgerschützenfest veranstaltet.
- ab) Die Terminbestimmung ist Sache des Vorstandes, der ein Festprogramm zu erarbeiten hat, das von der Generalversammlung vor dem Bürgerschützenfest genehmigt werden muss.
- ac) Mittelpunkt des Bürgerschützenfestes ist das Schießen um die Königswürde. Wegen der besonderen Bedeutung dieses Hauptteiles des Bürgerschützenfestes wird die Durchführung nachstehend wie folgt festgelegt:
  - aca) Geschossen wird mit einem Gewehr auf einen aus Holz nachgebildeten, mit Zepter, Reichsapfel und Krone geschmückten Adler.
  - acb) Schützenkönig ist, wer den letzten Rest des Adlers von der Stange schießt.
  - acc) Das Königsschießen selbst steht unter der Leitung des Schießwartes und des Kommandeurs des Bataillons.
  - acd) Der Schießwart entscheidet alle hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen, insbesondere
    - Art des Gewehrs,
    - Kaliber der Munition etc.
  - ace) Beide Personen können auch eine Unterbrechung des Schießens anordnen.
  - acf) Die Entscheidungen des Schießwartes und des Kommandeurs dürfen jedoch keine berechtigten Bewerber um die Königswürde benachteiligen.
  - acg) Berechtigt zum Königsschuss ist jedes Mitglied, das das 25. Lebensjahr vollendet hat, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, in Freckenhorst wohnt - und zwar innerhalb der Grenzen, die in den Jahren vor 1969 Gültigkeit hatten - und dem Verein mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung angehört. Der Bewerber um die Königswürde hat ferner die persönliche Gewähr dafür zu bieten, dass er alle Verpflichtungen, die ihm als dem höchsten Repräsentanten des Vereins erwachsen, voll erfüllen kann.

- ach) Nach erfolgtem Königsschuss findet die Thronbesprechung statt, an der vom Vorstand der Präsident oder Vizepräsident, der Bataillonskommandeur und der Geschäftsführer oder der stellvertretender Geschäftsführer teilnehmen.
- aci) Der König wählt seine Königin, die Königin ihren König, die/der in Freckenhorst innerhalb der vor 1969 gültigen Grenzen wohnhaft sein müssen. Zudem bestimmen König und Königin die Mitglieder des Hofstaates. Hierzu gehören **drei bis fünf** Hofherren, die Mitglieder des Vereins sein müssen und **ebenso viele** Hofdamen. Hofdamen und Hofherren müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- acj) Der Verein zahlt für den Königsschuss einen von der Generalversammlung festgesetzten Betrag, der u. a. zur Finanzierung des Königsordens beitragen soll. Dieser Orden wird zu Lebzeiten vom König/ der Königin getragen und geht bei Austritt und nach dem Tode in das Vereinseigentum über.
- ack) Finanzielle Verpflichtungen gegenüber Vereinsmitgliedern erwachsen dem König/der Königin nicht, so dass die Königswürde nicht an besondere finanzielle Voraussetzungen gebunden ist.
- acl) Eine Wiederholung des Königsschusses zur Erringung der Würde eines Kaisers ist frühestens nach 20 Jahren möglich.

## **b) Königsball**

Der Königsball findet alljährlich statt. Hierzu werden alle Mitglieder mit Partnern im Namen des Königspaares eingeladen. Veranstalter ist der Bürgerschützen-Verein. Die Terminfestsetzung und die Organisation obliegen dem Vorstand. Besondere finanzielle Verpflichtungen dem Verein und den Mitgliedern gegenüber erwachsen dem König/der Königin aus dieser Veranstaltung nicht.

## **§ 6 Vermögen**

Das Eigentum am Vereinsvermögen steht dem Bürgerschützen-Verein zu. Es besteht aus den Sachwerten (Immobilien, Kutschwagen, Fahnen, Uniformen etc.), den Bankguthaben und dem Bargeldbestand. Die Verwaltung obliegt dem Gesamtvorstand. Er kann die Verwaltungs- und Verfügungsvollmacht einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen, verbleibt jedoch in der Gesamthaftung.

Jedes Jahr wiederkehrende, im üblichen Rahmen liegende Geschäfts- und Vertragsabschlüsse kann der Vorstand unbeschränkt tätigen. Die Vollmachten des Vorstandes für Neuanschaffungen und außerordentliche Ausgaben legt die Generalversammlung fest. Für alle Ausgaben bis zur genehmigten Höhe ist die Informationspflicht des Vorstandes gegenüber der Generalversammlung mit der Erstattung des jährlichen Kasensberichtes erfüllt, solange die Zahlungen aus dem vorhandenen Barvermögen oder Bankguthaben geleistet werden können. Ausgaben, die über diesen Rahmen hinausgehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Generalversammlung. In besonders dringenden Fällen kann die Genehmigung der Generalversammlung nachgeholt werden. Bis dahin handelt der Vorstand in eigener Verantwortung.

**§ 7 Auflösung des „Bürgerschützen-Verein Freckenhorst e.V.“**

Bei Auflösung des Bürgerschützen-Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Freckenhorster Heimatverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Freckenhorst, den 15. März 2014

.....  
Michael Risse  
Präsident

.....  
Markus Altfrohne  
Geschäftsführer